



Beilage zu:

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz

Leitfaden zur Pflegeversicherung, 16. Auflage, 2015

Wichtige Veränderungen aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II ab 1. Januar 2016

Der Deutsche Bundestag hat am 21. November 2015 das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) beschlossen. Die in Artikel 1 genannten Bestimmungen treten bereits am 1.1.2016 in Kraft, die anderen erst am 1. Januar 2017. Im Folgenden werden die wichtigsten ab 1. Januar 2016 geltenden Veränderungen kurz dargestellt. Die Änderungen ab 2017 sind sehr umfangreich und werden in einer Neuauflage dieses Leitfadens dargestellt.

- Jeder, der einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellt, muss von der Pflegekasse unverzüglich über den zuständigen Pflegeberater und den nächstgelegenen Pflegestützpunkt informiert werden. Und zwar nicht nur beim Erstantrag sondern bei jedem Antrag auf Leistungen.
- Die Pflegekassen müssen beim Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung nicht nur Preisvergleichslisten zu Pflegeheimen und Pflegediensten im Umfeld zur Verfügung stellen. Sie müssen nun auch explizit Preisvergleichslisten zu „Angeboten für niedrigschwellige Betreuung und Entlastung“ entsprechend § 45c SGB XI auf Anforderung unverzüglich zusenden. Die Listen sollen quartalsweise aktualisiert werden und auch auf den Internetseiten der Kassen ersichtlich sein. Hierzu müssen Wege der elektronischen Datenübertragung zwischen anerkennenden Stellen und Pflegekassen entwickelt und vereinbart werden. Dies braucht vermutlich Zeit und ist Anfang 2016 noch nicht verfügbar.

- Die Pflegeberatung kann auf Wunsch bzw. mit Zustimmung des Versicherten auch direkt von den Angehörigen, Lebenspartnern oder weiteren Personen in Anspruch genommen werden. Bis Ende 2015 war sie zwar in Anwesenheit von weiteren Personen möglich, aber die anspruchsberechtigte Person musste dabei sein. Nach wie vor ist die Beratung auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung möglich oder in der Einrichtung, in der der Anspruchsberechtigte lebt.
- Die Leistungsbeträge, die für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege zur Verfügung stehen, bleiben unverändert. Auch die Übertragungsmöglichkeiten der Leistungsbeträge von der einen zur anderen Leistung bleiben erhalten. Für Kurzzeitpflege wird jedoch die Höchstanspruchsdauer nun generell von vier auf acht Wochen erhöht. Bei Verhinderungspflege bleibt der Anspruch bei maximal sechs Wochen bei mehrtägiger Verhinderungspflege.
- Das hälftige Pflegegeld, das während Kurzzeitpflege und mehrtägiger Verhinderungspflege weiterbezahlt wird, wird nun bei Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen und bei Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen weiterbezahlt. (Bis Ende 2015 wurde es in beiden Fällen nur maximal 4 Wochen lang bezahlt).

Günther Schwarz, Stuttgart, Januar 2016



Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz